



## Bibliographische Daten

Titel: Die israelitische Kultusgemeinde Nürnberg  
Ersteller: Bernhard Ziemlich  
Signatur: Amb. 8. 1480

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Der Distriktsrabbiner Dr. Loewi in Fürth ist von vorstehender Entschliessung in geeigneter Weise verständigen zu lassen und folgen die Berichtsbeilagen im Anschluss zurück.

München, den 11. September 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

**Dr. v. Aschenbrenner.**

An die

Kgl. Regierung, Kammer des Innern,  
von Mittelfranken.

Aufstellung eines israelitischen  
Religionslehrers in Nürnberg betr.

Dieser Ministerialerlass weicht in zweifacher Beziehung von den bisherigen Regierungsentschlüssen ab. Während die R.-E. vom 20. April 1858 erklärte, »von einer exekutiven Beitreibung von Umlagen und Beiträgen zum Zwecke der Besoldung eines Lehrers, kann keine Rede sein«, sind nach dem obigen Ministerialerlasse »sämtliche selbständige israelitischen Glaubensgenossen als konkurrenzpflichtig zu erachten«, während ferner in den verschiedenen Regierungsentschlüssen nur von einem Anschlusse der Nürnberger Israeliten an die Fürther Kultusgemeinde die Rede war, verordnet der Ministerialerlass eine selbständige religiöse Organisation der Juden in Nürnberg. Nur die Art dieser Organisation wird nicht genau bestimmt. Die M.-E. drückt sich hier fast orakelhaft aus. Sollte zur Zeit eine förmliche Kultusgemeinde nicht gebildet werden wollen, so wird doch »eine der gemeindlichen ähnliche Organisation« notwendig sein. Von wessen Willen soll die Bildung einer förmlichen Kultusgemeinde abhängen? Dr. Loewi meinte: